

# Bezirksgericht Zürich

1. Abteilung als untere kantonale Aufsichtsbehörde  
über Betreibungsämter



---

Geschäfts-Nr.: CB190069-L/U

Mitwirkend: Vizepräsident Dr. Pahud als Vorsitzender, Bezirksrichter  
lic.iur. Fleischer und Ersatzrichter lic.iur. Bannwart sowie  
Gerichtsschreiber MLaw Rübel

## Zirkulationsbeschluss vom 16. Mai 2019

in Sachen

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer

betreffend **Beschwerde gegen Abweisung des Gesuchs um Nichtbekanntgabe der Betreuung Nr. ...[Betreibung Nr.] an Dritte etc. (Betreibungsamt Zürich 2)**

### **Erwägungen:**

#### **1.**

**1.1.** Der Beschwerdeführer wurde nach eigener Darstellung mit Zahlungsbefehl des Betreibungsamts Zürich 2 vom xx.yy.2017 von der B.\_\_\_\_\_ [Firma] für Fr. 1'351.95 betrieben (Betreibung Nr. ...[Betreibung Nr.]). Er erhob keinen Rechtsvorschlag. Die Betreuung wurde nach seiner Darstellung von der Gläubigerin trotz rechtskräftigem Zahlungsbefehl nicht fortgesetzt (act. 1 i.V.m. act. 2/1).

**1.2.** Anfang yy 2019 stellte er beim Betreibungsamt Zürich 2 gestützt auf den neuen Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG ein Gesuch um Nichtbekanntgabe der Betreuung Nr. ...[Betreibung Nr.] an Dritte, welches das Betreibungsamt Zürich 2 mit Verfügung vom xx.yy.2019 abwies. Dafür stellte es dem Beschwerdeführer mit separater Kostenrechnung und Verfügung Nr. ... [Verfügung Nr.] vom xx.yy.2019 pauschal Fr. 40.00 in Rechnung (act. 2/1-2).

#### **2.**

**2.1.** Gegen beides - Abweisung des Gesuchs um Nichtbekanntgabe der Betreuung Nr. ...[Betreibung Nr.] an Dritte, Kostenrechnung und Verfügung Nr. ... [Verfügung Nr.] (act. 2/1-2) - erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 13. Mai 2019 (Datum Poststempel) rechtzeitig Beschwerde mit folgenden

### **Rechtsbegehren:**

(act. 1 S. 1)

"Das Gesuch um Nichtbekanntgabe der Betreuung Nr. ...[Betreibung Nr.] an Dritte sei gutzuheissen.

Eventualiter:

Die Kostenrechnung und Verfügung Nr. ...[Verfügung Nr.] vom xx.yy. 2019 sei aufzuheben und die Gebühren von Fr. 40.00 auf ein vernünftiges Mass herabzusetzen."

Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, die Begründung des Betreibungsamtes, welche zur Abweisung des Gesuchs um Nichtbekanntgabe der Betreuung an Dritte geführt habe, sei "formalistisch". "Ein Nicht-Handeln" bzw. die Nichterhebung des Rechtsvorschlages, welches trotzdem zu keiner Fortsetzung der Betreuung geführt habe, dürfe "im Sinne der neuen Gesetzgebung" nicht da-

zu führen, dass dem Betriebenen mit einem langjährigen Registereintrag Schaden in seinem persönlichen und beruflichen Fortkommen zugefügt werde. Die (nicht näher bezeichneten) Änderungen von Art. 8a, 73 und 75a SchKG sowie die "Beratungen der Eidgenössischen Räte" und die Weisung der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs Nr. 5 (neuer Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG) vom 23. Oktober 2018 wiesen darauf hin, dass es um den Schutz von (recte: vor) ungerechtfertigten Registereintragungen und nicht um die formellen Voraussetzungen eines Rechtsvorschlages gehe. "Die Historie der Beratung im Parlament sowie die Gesetzesbestimmung und die Weisung der Dienststelle Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs" zeigten, dass die Voraussetzung für eine Nichtbekanntgabe einer Betreibung nicht ein Rechtsvorschlag, sondern das Fehlen der Fortsetzung einer Betreibung sei. Die vorliegende Betreibung Nr. ... [Betreibung Nr.] über Fr. 1'351.95 datiere vom xx.yy.2017. Er habe zwar seinerzeit innert der kurzen Frist von zehn Tagen keinen Rechtsvorschlag erhoben. Entscheidend sei aber, dass die Betreibung nicht fortgesetzt worden sei. Sie sei abgelaufen, nicht gerechtfertigt und Dritten gegenüber nicht bekanntzugeben. Dies entspreche "dem Anliegen des Gesetzgebers und dem am 1. Januar 2019 eingeführten neuen Recht." Er werde in 4 Tagen 54 Jahre alt und habe eine Stelle in der Finanzbranche (bei einer Bank) in Aussicht. Hierfür benötige er einen Auszug aus dem Betreibungsregister ohne schädliche Eintragungen (act. 1).

**2.2.** Eine Vernehmlassung des betroffenen Amtes wurde nicht eingeholt, da sich die Beschwerde sofort als unbegründet erweist (Art. 17 ff. SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG und § 83 Abs. 2 GOG). Auf die Vorbringen des Beschwerdeführers ist nachfolgend einzugehen, soweit dies unter Hinweis auf Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 und 3 SchKG notwendig erscheint.

### **3.**

**3.1.** Gemäss Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG geben Ämter Dritten von einer Betreibung keine Kenntnis, wenn der Schuldner nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch gestellt hat, sofern der Gläubiger nach Ablauf einer vom Betreibungsamt angesetzten Frist von 20 Tagen den Nachweis nicht erbringt, dass rechtzeitig ein Verfahren

zur Beseitigung des Rechtsvorschlages (Art. 79-84) eingeleitet wurde; wird dieser Nachweis nachträglich erbracht oder wird die Betreuung fortgesetzt, wird sie Dritten wieder zur Kenntnis gebracht.

**3.2.** Entgegen der Auffassung des Gesuchstellers und heutigen Beschwerdeführers (act. 1; vorne 2.1.) ist das vereinfachte, betreibungsamtliche Verfahren zur "Löschung" bzw. Nichtbekanntgabe einer Betreuung an Dritte (Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG) an streng formelle Kriterien geknüpft. Es setzt implizite voraus, dass der Schuldner die Forderung rechtzeitig mit Rechtsvorschlag bestritten hat. Nicht anders zu verstehen ist der Teil der Bestimmung, wonach das Betreibungsamt dem Gläubiger eine Frist von 20 Tagen zum Nachweis ansetzt, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages (Art. 79-84) eingeleitet wurde (a.a.O.; vorne 3.1.). Wurde - wie hier (act. 1; vorne 1.1. und 2.1.) - kein Rechtsvorschlag erhoben, d.h. die Forderung nicht rechtzeitig formell mit Rechtsvorschlag bestritten, ist die Einleitung eines Verfahrens zur Beseitigung des Rechtsvorschlages im Sinne von Art. 79 ff. SchKG von vornherein nicht nötig, ein entsprechender Nachweis objektiv nicht möglich und eine entsprechende Fristansetzung sinnlos. Vielmehr gilt die im Betreibungsregister eingetragene Forderung formell als unbestritten und hätte die Gläubigerin nach Ablauf der zwanzigtägigen Zahlungsfrist (Art. 69 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG) innert eines Jahres ab Zustellung des Zahlungsbefehls gestützt auf den rechtskräftigen Zahlungsbefehl die Fortsetzung der Betreuung verlangen können (Art. 88 SchKG). Warum sie dies nicht tat, ist weder durch das Betreibungsamt noch durch die angerufene Aufsichtsbehörde zu prüfen.

**3.3.** Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus der parlamentarischen Beratung und der vom Beschwerdeführer zitierten und eingereichten Weisung der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs Nr. 5 (neuer Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG) vom 18. Oktober 2018 (<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/schkg/weisungen/weisung-5-d.pdf>, abgerufen am 14. Mai 2019 = act. 2/4; nachfolgend: Oberaufsicht SchK). Vielmehr sieht die Weisung für den vorliegenden "Sonderfall", dass kein Rechtsvorschlag erhoben worden ist, entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers (act. 1; vorne 2.1.) ausdrücklich vor, dass das

Gesuch (um Nichtbekanntgabe der Betreuung an Dritte) unmittelbar (ohne Mitteilung an den Gläubiger) abzuweisen ist. Als Grund gibt die Oberaufsicht SchK unter Bezugnahme auf die parlamentarische Beratung an, dass das Gesuch an die Voraussetzung anknüpfe, dass die Betreuung ungerechtfertigt erfolgt sei. Habe der Schuldner - wie hier - keinen Rechtsvorschlag erhoben, so gebe er damit zum Ausdruck, dass er sowohl die Forderung als auch das Recht, diese in Betreuung zu setzen, nicht bestreite. In einem solchen Kontext den Betreuungseintrag nicht sichtbar machen zu wollen mit der Behauptung, die Betreuung sei ungerechtfertigt, stelle ein widersprüchliches Verhalten dar, welches keinen Rechtsschutz verdiene (a.a.O., Ziff. 4.1). Mit genau dieser (zutreffenden) Begründung wies das Betreibungsamt Zürich 2 das Gesuch des Beschwerdeführers um Nichtbekanntgabe der Betreuung Nr. ...[Betreibung Nr.] an Dritte in Übereinstimmung mit der Weisung Nr. 5 der Oberaufsicht SchKG zu Recht ab (act. 2/1). Die Beschwerde ist diesbezüglich unbegründet.

**3.4.** Ebenso unbegründet ist die Beschwerde mit Bezug auf die angefochtene Kostenrechnung (act. 1 i.V.m. act. 2/2; vorne 2.1.). Die Gebühr für die Behandlung eines Gesuchs nach Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG beträgt pauschal vierzig Franken und ist in jedem Fall und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens durch den Gesuchsteller zu bezahlen (Art. 12b GebV SchKG; SR 281.35; Hervorhebungen durch das Gericht). Die vom Betreibungsamt in Rechnung gestellte Gebühr für die Behandlung des Gesuchs um Nichtbekanntgabe der Betreuung Nr. ... [Betreibung Nr.] an Dritte entspricht der für diesen Fall geschaffenen Spezialbestimmung von Art. 12b GebV SchKG, ist angesichts des individuell-konkreten Aufwandes ohne weiteres verhältnismässig und kann entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (act. 1 S. 2) nicht mit anderen, besonders tarifierten Dienstleistungen des Betreibungsamtes, insbesondere nicht mit den ebenfalls pauschal geregelten Kosten für einen Betreibungsregisterauszug (Art. 12a SchKG) verglichen werden. Dass andere Gesuchsteller für dieselbe Dienstleistung, d.h. für ein Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreuung an Dritte beim Betreibungsamt Zürich 2 weniger bezahlen müssten, behauptet der Beschwerdeführer nicht.

**3.5.** Zusammengefasst ist die Beschwerde gegen die Abweisung des Gesuchs um Nichtbekanntgabe der Betreuung Nr. ...[Betreibung Nr.] an Dritte sowie die eventualiter erhobene Beschwerde gegen die Kostenrechnung und Verfügung Nr. ...[Verfügung Nr.] sofort als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde gibt auch keinen Anlass, von Amtes wegen einzuschreiten (Art. 22 SchKG).

**4.** Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos. Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

**Es wird beschlossen:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer mit Gerichtsurkunde sowie an das Betreibungsamt Zürich 2 unter Beilage des Doppels der Beschwerde inklusive Beilagen (act. 1 und 2/1-4) gegen Empfangsschein.
3. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Der Gerichtsschreiber

versandt am: